

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 144/2008

Sitzung vom 2. Juli 2008

1043. Anfrage (Bildungsmoloch ohne Kontrolle)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, und Stefan Dollenmeier, Rüti, sowie Kantonrätin Cornelia Schaub, Zürich, haben am 7. April 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Regionalkonferenzen finden ihre rechtliche Grundlage im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970. Der Kanton Zürich ist Mitglied in zwei Regionalkonferenzen, der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost) sowie der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK).

Der Zürcher Kantonsrat übt die Kontrolle über die Regierung, die Verwaltung und andere Träger von öffentlichen Aufgaben aus, selbst für selbstständige Anstalten des Kantons sind Spezialkommissionen zur Ausübung der Oberaufsicht bestellt.

Alleine auf der Mitarbeiterliste im Internetauftritt der EDK (Generalsekretariat in Bern) lassen sich 52 Mitarbeitende zählen. Dazu kommen Mitarbeitende der Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen in Luzern sowie die Mitarbeitenden der Regionalkonferenzen, den Kanton Zürich betreffend das selbstständig arbeitende Regionalsekretariat der EDK-Ost im Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen und das NW EDK Regionalsekretariat in Aarau. Die EDK führt gesamtschweizerisch tätige Organisationen wie die Koordinationsstelle für Bildungsforschung (Aarau), die Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen WBZ (Luzern und Neuenburg), die Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen SFIB (Bern) und die Zentralstelle für Heilpädagogik SZH (Luzern und Lausanne). Zur EDK gehört ein eigenständiges Informations- und Dokumentationszentrum (IDES). Auch die Regionalkonferenzen führen Institutionen, zum Beispiel die EDK-Ost eine Intensivweiterbildung an der Pädagogischen Schule Rorschach.

Ein Netzwerk aus einer Vielzahl nationaler und regionaler Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kommissionen, Kontaktgruppen, Beiräten und Steuergruppen, Rektorenkonferenzen, Amtsleiterkonferenzen (Volksschule, Mittelschule, Berufsbildung) und die Konferenz der Departementssekretäre runden das Bild einer insgesamt sehr umfangreichen

Organisation ab. Alleine für die Netzwerke der nationalen EDK engagieren sich über 500 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, des Bundes und weiterer Partner. Im Rahmen der Beantwortung der folgenden Fragen bitten wir auch um eine übersichtliche Darstellung der Beteiligung und Vertretung des Kantons Zürich in den Gremien und Netzwerken der EDK und ihrer Regionalkonferenzen.

1. In welcher Form können kantonale Parlamente ihre Oberaufsicht über die kantonalen Verwaltungen bezüglich der Gremien der EDK, ihrer Institutionen und ihrer Regionalkonferenzen wirksam wahrnehmen?
2. Welche Kosten entstehen für den Kanton Zürich zur Finanzierung seiner Mitgliedschaft in der EDK, der EDK-Ost, der NW EDK, der Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen sowie zur Finanzierung der daraus hervorgehenden Projekte, Arbeitsgruppen und Kommissionen?

Welche Sitzungsgelder werden von wie vielen Personen als Vertreter des Kantons Zürich für die Arbeit innerhalb der EDK-Gremien oder der Regionalkonferenzen bezogen?

3. Per Inserat vom 5. und 6. April 2008 sucht die Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen einen Kommunikationsbeauftragten für Bildungsprojekte. Zu den Aufgabengebieten der ausgeschriebenen Stelle gehören die «Kommunikation mit politischen Entscheidungsträgern» sowie die «Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen», insbesondere für das Projekt «Deutschschweizer Lehrplan». Wie kommt es, dass diese Stelle ausgerechnet zu derjenigen Zeit ausgeschrieben wird, in welcher sich politischer Widerstand gegen das Projekt HarmoS zu formen beginnt? Plant die Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen Informationsveranstaltungen in Kantonen, während sich diese in Abstimmungskämpfen zum Beitritt in das HarmoS-Konkordat befinden? Inwiefern lässt sich die aktive Information der Öffentlichkeit damit erklären, dass die EDK rein für Koordinationszwecke im Bildungswesen legitimiert ist? Weshalb wird die Informationsaufgabe nicht von den einzelnen Kantonen wahrgenommen?
4. Während das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 betreffend die Harmonisierung von Lehrplänen, Lehrmitteln, Übertritten und Anerkennungen von Abschlüssen von Empfehlungen spricht, verpflichtet die Bundesverfassung (Art. 62) zur Harmonisierung des Schulwesens betreffend Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge und die Anerkennung von Abschlüssen. Wie kann erklärt wer-

den, dass die EDK aus diesen Verpflichtungen auch folgende Verpflichtung ableitet: Blockzeiten und Tagesstrukturen (Art. 11, HarmoS-Konkordat), Bildungsmonitoring (Art. 10, HarmoS-Konkordat), Harmonisierung der Lehrpläne detaillierter als die Stufenziele und der Lehrmittel (Art. 8, HarmoS-Konkordat) und die Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (Art. 4, HarmoS-Konkordat)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, Stefan Dollenmeier, Rüti, und Cornelia Schaub, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sind für das Schulwesen die Kantone zuständig. Am 6. Juni 1971 verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schulkoordination (LS 410.3). In Art. 1 des Konkordates wird dessen Zweck umschrieben: «Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.» Art. 5 hält fest, dass die Konkordatskantone der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Durchführung der in Art. 2 bis 4 festgelegten Aufgaben übertragen. Gemäss Kantonsverfassung ist es Aufgabe des Regierungsrates, interkantonale und internationale Verträge auszuhandeln. Er informiert die zuständige Kommission des Kantonsrates laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit (Art. 69 Kantonsverfassung, LS 101).

Zu Frage 1:

Die parlamentarische Oberaufsicht über die interkantonalen Behörden und deren Organe erfolgt grundsätzlich in der gleichen Art und mit den gleichen in der Kantonsverfassung und im Kantonsratsgesetz (LS 171.1) vorgesehenen Instrumenten wie jene über die kantonalen Verwaltungen. Der Unterschied zur Oberaufsicht über die kantonalen Amtsstellen besteht einzig darin, dass die Aufsicht über die interkantonalen Behörden und Organe in der Regel mittelbar im Rahmen der Aufsicht über die entsprechende Bildungsdirektion erfolgt.

Im Übrigen stellt die EDK in elektronischer (vgl. www.edk.ch) und gedruckter Form alle wesentlichen Informationen über ihre Tätigkeit, ihre Organisation und ihre Projekte laufend zur Verfügung, namentlich

ein jährlich aktualisiertes Tätigkeitsprogramm und einen Jahresbericht. Der Haushalt der EDK wird durch eine kantonale Finanzkontrolle, zurzeit durch die Finanzkontrolle des Kantons Aargau, umfassend geprüft.

Zu Frage 2:

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 des Konkordates über die Schulkoordination zahlt der Kanton Zürich folgende Mitgliederbeiträge an die EDK (gemäss Rechnung 2007):

EDK Schweiz	Fr. 1 706 057
EDK Ost	Fr. 336 422
EDK NW	Fr. 241 333

Die EDK zahlt den Mitarbeitenden von kantonalen Verwaltungen keine Sitzungsgelder für ihre Mitwirkung im Rahmen der EDK aus. Dies im Gegensatz zu den Lehrpersonen, die in Projekten oder Gremien der EDK mitwirken.

Neben den Mitgliederbeiträgen zahlt der Kanton Fr. 429 807 (gemäss Rechnung 2007) an Projekte der EDK.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die EDK als öffentlich-rechtliche Institution einen Informationsauftrag hat. Sie informiert deshalb laufend über ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Webseite sowie über aktuelle Vorhaben von Fall zu Fall mit Medienmitteilungen oder -konferenzen (vgl. die Beantwortung der Frage 1). Die politische Diskussion darüber erfolgt in den Kantonen und ist Sache der für die Bildung zuständigen Regierungsmitglieder, der Verbände und der politischen Parteien.

Die sprachregionale Harmonisierung der kantonalen Lehrpläne ist ein anspruchsvolles und komplexes Projekt, das eine sorgfältige und umfassende Information erfordert. Bei der erwähnten Stelle einer oder eines Kommunikationsbeauftragten für Bildungsprojekte geht es vor allem um die Erarbeitung eines deutschschweizerischen Lehrplans. Die Kommunikation im Rahmen dieses Projekts richtet sich in erster Linie an die betroffenen Zielgruppen im Bildungssystem. Ein Zusammenhang mit der politischen Diskussion in den Kantonen über das HarmoS-Konkordat besteht nicht.

Zu Frage 4:

Sowohl das Bildungsmonitoring (Art. 10 HarmoS-Konkordat), die Harmonisierung der Lehrpläne (Art. 8 HarmoS-Konkordat) und die organisatorische Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache (Art. 4 HarmoS-Konkordat) lassen sich aus Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung ableiten. So wäre die verfassungsmässig geforderte Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen ohne deren Überprüfbarkeit, die im Rahmen des Bildungsmonitorings erfolgt, nicht verfassungskonform.

Um die Bildungsziele harmonisieren zu können, ist auch eine Harmonisierung der Lehrpläne und Koordination der Lehrmittel notwendig. Schliesslich setzen gemeinsame Bildungsziele in einem mehrsprachigen Land eine Koordination des Sprachunterrichts voraus. Dessen Wirksamkeit hängt bei Schülerinnen und Schülern mit fremder Muttersprache wesentlich von einem guten Verhältnis zu ihrer Herkunftssprache ab, weshalb die Unterstützung der Kurse in heimatlicher Sprache durch organisatorische Massnahmen zur Koordination des Sprachunterrichts gehört.

Von der Bundesverfassung nicht zur Harmonisierung vorgeschrieben sind die Unterrichtsgestaltung in Blockzeiten und das Angebot bedarfsgerechter Tagesstrukturen (Art. 11 HarmoS-Konkordat). Die Kantone sind grundsätzlich frei, über alle Bereiche in ihrem Kompetenzbereich Vereinbarungen abzuschliessen. Der Kanton Zürich hat sowohl die Unterrichtsgestaltung in Blockzeiten wie auch die Verpflichtung zum Angebot bedarfsgerechter Tagesstrukturen bereits im Rahmen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) umgesetzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi